Anhang 2 zur Satzung, Schiedsgerichtsordnung

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: S Satzung

Satzungstext

- § 1 Verfahren beim Bundesschiedsgericht
- (1) Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim
- 3 Bundesschiedsgericht.

§ 2 Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind:
- 6 1. Antragsteller*in,
- 7 2. Antragsgegner*in,
- 8 3. Beigeladene*r.
- (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts.
- Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines/r
- Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine
- schriftliche Vollmacht vorlegen.
- 14 (...)

§ 4 Antragsberechtigung

- 16 (1) Antragsberechtigt sind:
- 1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen,
- 2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine
- 19 Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- 3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen
- 21 ist
- (2) Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane können nur innerhalb von drei
- Monaten nach Beschlussfassung angefochten werden.
- 24 (...)
- § 6 Benennung der von den streitenden Parteien zu
- benennenden Schiedsrichter*innen
- 27 (1) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je eine/n
- Schiedsrichter*in. Sie müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.
- 29 (2) Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung
- des/der Schiedsrichter*in eine Ausschlussfrist setzen. Wird der/die
- 31 Schiedsrichter*in nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der/die
- 32 Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen eine/n
- 33 Schiedsrichter*in seiner/ihrer Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese

- Folge der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist zuzustellen.
- 36 **(...)**

§ 8 Verfahrensvorbereitung

- (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des/der Vorsitzenden. Er/sie
- trifft die Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, allein,
- soweit diese Schiedsgerichtsordnung und die Satzung keine anderweitigen
- 41 Regelungen treffen.
- 42 (2) Der/die Vorsitzende kann seine/ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den
- 43 gewählten Beisitzer*innen einem/einer der gewählten Beisitzer*innen übertragen.
- 44 Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.
- 45 **(...)**

46 § 10 Mündliche Verhandlung

- 47 (1) Das Schiedsgericht trifft die verfahrensbeendenden Entscheidungen aufgrund
- mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im
- schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Bestimmung des zuständigen
- Schiedsgerichts nach § 23 Abs. 7 Nr. 4 Bundessatzung erfolgt ohne mündliche
- Verhandlung durch die/den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den gewählten
- 52 Beisitzer*innen.
- 53 (2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung
- durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des
- Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen
- Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder
- Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege
- ss der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.
- (3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der/die (stellvertretende)
- 60 Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen. Gleiches gilt für
- 61 die Festsetzung von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist
- 62 beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie
- overkürzt werden. Die Ladung erfolgt per E-Mail gegen Empfangsbekenntnis, per
- Brief oder Fax. Die Ladung an die Beteiligten muss enthalten:
- 65 1. Ort und Zeit der Verhandlung,
- 66 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/deren
- 67 Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
- 68 (4) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 69 öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im
- 70 Interesse eines/einer Beteiligten geboten ist. Mit Einverständnis aller
- 71 Beteiligten kann die Verhandlung der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich
- 72 gemacht werden.
- (5) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er/sie
- 74 kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einem/einer
- der gewählten Beisitzer*innen übertragen.
- 76 (6) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und sofern die
- 77 Beteiligten hierauf nicht verzichten der Darlegung des wesentlichen
- 78 Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu
- 79 stellen und zu begründen.

- 80 (7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen
- 81 Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue
- Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen.
- Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.
- 84 (8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen,
- 85 das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten
- 86 sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und
- dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten
- 88 unverzüglich zuzuleiten.
- 89 (...)

§ 13 Einstweilige Anordnung

- 91 (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung
- 92 erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
- 93 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
- 94 allein durch die/den Vorsitzende/n ergehen. Die/der Vorsitzende soll sich in
- diesem Fall mit den gewählten Beisitzer*innen abstimmen.
- (3) Gegen eine Entscheidung gem. Abs. (2) kann der/die Betroffene binnen zwei
- 97 Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der/die Betroffene ist
- in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 14 Abschließende Regelungen

- 100 (1) Zustellungen
- 1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekenntnis oder postalisch per
- Einschreiben. Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung
- entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.
- 2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist
- 105 postalisch zuzustellen.
- 3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die
- 107 Adressat*in die Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn er/sie unter der
- postalischen Adresse, die er/sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung
- angegeben hat, nicht erreicht werden kann.
- 110 (2) Kosten
- 1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.
- 2. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen können
- der/dem Beteiligten auf Antrag erstattet werden.
- 14 (3) Verfahrensakten können 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet
- uss werden. Die Übergabe an das Archiv Grünes Gedächtnis bleibt davon unberührt.
- 116 (...)